

BADEORDNUNG

(Allgemeine Geschäftsbedingungen des FISCHAUER THERMALBADES §§ 1 bis 18 von 35)

Sehr geehrte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

PFLICHTEN DER BADEANSTALT

§ 1. GEWÄHRUNG DER BENUTZUNG DER ANLAGEN, GEFahrTRAGUNG DER GÄSTE

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

§ 2. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITTSGEWÄHRUNG

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Saisonkartenbesitzer haben während dieser Zeiten uneingeschränkter Zugang. Tagesgästen kann bei Schlechtwetter der Zutritt verwehrt werden.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 3. ZUSTAND UND BEDIENUNG DER ANLAGEN

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

§ 4. KONTROLLE DER EINHALTUNG DER BADEORDNUNG

Die Badeanstalt kontrolliert die Einhaltung der Badeordnung. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

§ 5. HILFE BEI UNFÄLLEN

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

§ 6. KEINE BEAUFsICHTIGUNG MINDERJÄHRIGER, UNMÜNDIGER, BEHINDERTER UND NICHTSCHWIMMER

Das Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

§ 7. HAFTUNG DER BADEANSTALT

- (1) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sauna, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von § 3 (2).
- (2) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um Fahrzeuge vor Schaden zu bewahren.

PFLICHTEN DER GÄSTE

§ 8. EINTRITTSKARTEN, SCHLÜSSEL, WERTKARTEN, ENTGELTE

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit gültiger Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.
- (2) **Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Saisonkarten werden bei Zuwiderhandeln ohne Ersatz gesperrt.**
- (3) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

- (4) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (5) Die Eintrittskarte und ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (6) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

§ 9. AUFSICHT VON KINDERN, MINDERJÄHRIGEN, UNMÜNDIGEN, NICHTSCHWIMMERN UND BEHINDERTEN PERSONEN

- (1) Für die Aufsicht von Kindern, Minderjährigen, Unmündigen, Nichtschwimmern und behinderten Personen, haben die, für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen, gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (2) Das Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

§ 10. AUFSICHT BEI GRUPPENBESUCHEN

Bei Gruppenbesuchen hat die zuständige Person für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Die Aufsichtsperson hat während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtsperson hat mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

§ 11. ANWEISUNG DES PERSONALS DES FISCHAUER THERMALBADES

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (3) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B.: Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von § 3 (2) übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes dem Bad verwiesen werden. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.
- (4) Die Liegewiese ist vor dem Verlassen des Bades von sämtlichen Gegenständen (wie Liegen, Sonnenschirme, Schirmständer und dergleichen) zu räumen.

§ 12. HYGIENEBESTIMMUNGEN

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Die Benützung von Seife, Shampoos und dergleichen, sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken sind untersagt.
- (4) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (5) Haustiere sind im Areal nicht gestattet.

§ 13. UNTERLASSEN VON GEFÄHRDUNGEN UND BELÄSTIGUNGEN

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Jeder Gast hat freie Platzwahl auf den Liegewiesen und Pritschen und kann den gewählten Platz über die Dauer des Besuches nutzen. Es gibt keine ersessenen Plätze und somit Anspruch auf einen bereits belegten Platz. Das Reservieren von Liegeflächen ist zu unterlassen. Kabinen, Wege und der Bereich um die Becken müssen zugänglich bleiben.

§ 14. SPRUNGBEREICH

- (1) Das Springen ist nur in hierfür vorgesehenen Beckenteilen gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherzahl eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 15. BENÜTZUNG VON BECKEN UND GERÄTEN

- (1) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass keine Badegäste gefährdet werden.
- (2) Badegäste die sich in der Nähe von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt.

§ 16. MELDEPFLICHTEN & HILFELEISTUNGSPFLICHT

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

§ 17. VERZEHR VON SPEISEN, ALKOHOL & GETRÄNKEN

- (1) Der Verzehr von Speisen ist im gesamten Areal gestattet. Die warme Zubereitung (kochen, grillen, usw.) jedoch untersagt.
- (2) Glaswaren dürfen nur im Innen- und Außenbereich des Cafés und des Restaurants verwendet werden.

§ 18. SONSTIGES

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten untersagt. Das gilt auch in den Kabinen und Umkleiden.
- (3) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

